

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 3

Artikel: Niederlassung [Schluss]

Autor: Schmid, C. A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6. - , für Postabonnenten Fr. 6.20.
Inserionspreis pro Monopartille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang

1. März 1921

Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Niederlassung.

von Dr. jur. C. A. Schmid, Rechtsanwalt, Zürich.

(Schluß.)

3.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es nicht angibt, die Auslandschweizer (430,000) heimzurufen, daß uns selbst dies nicht davor schützen würde, Ausländer für gewisse Arbeiten zu benötigen. Aber bei uns sind viele Tausende von Ausländern, die als solche durchaus überflüssig, unnötig und unerwünscht sind, die sehr wohl durch (Ausland-) Schweizer erledigt werden könnten und sollten. Die Notwendigkeit, daß in der Schweiz 600,000 Ausländer etabliert und gleichzeitig über 400,000 Schweizer im Ausland niedergelassen sind, diese „Notwendigkeit“ besteht nicht.

So sicher es ist, daß die Schweiz die italienischen und deutschen Spezialarbeiter nach wie vor nicht entbehren kann, ebenso sicher ist es, daß sie keine Ausländer für kaufmännische und technische Branchen unbedingt benötigt. Diese Parallele kann vollständig von A bis Z durchgeführt werden. Für die Niederlassungspolitik wird sie auch tatsächlich durchzuführen sein, und die heutige Grenzenpolizei handelt auch darnach. Es folgt daraus, daß die normale Niederlassungspraxis endlich den längst benötigten entschlossenen Schutz der nationalen Arbeit auch uns bringt, wie andere Länder, die es zudem bei weitem nicht so bitter nötig haben, ihn schon lange besitzen. Darüber können unsere Auslandschweizer ebenso betrübliches wie belehrendes berichten. Wenn die Schweiz sich staatsvertraglich ihre Rechte, die sie als souveräner Staat sowieso behauptet, derer sie sich aber durch die frühere Vertragspolitik leider begeben hatte, wieder ausdrücklich vorbehält, so tut sie nur, was die andern Staaten, trotz der Verträge, immer getan haben. Daß die umliegenden vier Vertragsstaaten in der Schweiz vergleichsweise unendlich viel größer Interessen haben, sich erobern könnten, kann nicht wundern. (Zahlen von 1910):

1.	220,000 Deutsche i. d. Schweiz machen 40% all. Ausl. u. 6% d. Schweizerbev. aus.
2.	202,000 Italiener " " 37% " " 5,4% "
3.	64,000 Franzosen " " 11,5% " " 1,15% "

Demgegenüber machen die Schweizer in Deutschland 1/10% der Bevölkerung aus (68,000)

"	"	"	"	Italien	1/4% "	"	"	(11,000)
"	"	"	"	Frankreich	1,15% "	"	"	(90,000)

Diese vergleichsweise viel größeren Interessen der drei Großmächte auf un-
serem Hoheitsgebiete sind in Wirklichkeit viel zu groß und tun unserer eige-
nen Gebietshoheit wesentlichen Abbruch. Das Gebot der Selbsterhaltung be-
fiehlt, daß nicht nur jedes weitere Steigen der Beteiligung der Grenzvölker an
unserer Einwohnerchaft unterbleibt, sondern sogar das vorhandene Maß
herabgesetzt, abgebaut wird. Es liegt nicht im nationalen Interesse
der Schweiz, daß die Zahl der Ausländer sich nur gleichbleibt: sie muß reduziert
werden. Der europäische Fremdenkoeffizient beträgt — die Schweiz inbegrif-
fen! — 1,5 %. Der schweizerische beläuft sich auf 15 %, also das zehnfache. Die
nächsthöchste Ziffer zeigt Frankreich mit 3 % = $\frac{1}{5}$ des unsrigen. Und die fran-
zösischen Staatsgelehrten qualifizieren ihn als kritisch!

Wenn die Schweiz an die äußerste Grenze geht und auf alle Wünsche —
die übrigens reine Wünsche und keine Ansprüche bedeuten — Rücksicht nehmen
will, so darf nicht über 10 % gegangen werden: Somit müssen 5 %
= rund 200,000 Ausländer definitiv abgehen. Selbstredend
finden sich unter den 600,000 Ausländern, die gerade da sind, neben vielen, die
erwünscht sind, viel mehr solche, die absolut unerwünscht (im nationalen
Interesse) sind und bleiben. An Stelle der unerwünschten können in Aus-
tausch erwünschte, ja notwendige Elemente treten.

Macht die Schweiz, nachdem sie ihre naturgemäß beschränkte Auf-
nahmefähigkeit erkennt hat, nachdem sie zur vollen Erkenntnis der Invasion-
gefahr für ihre trinationale Existenz durchgedrungen ist, nachdem sie mit der
importierten, expansionistischen Niederlassungspolitik aus Selbsterhaltungstrieb
gebrochen, macht sie von ihrem souveränen und autonomen Selbstbestimmungs-
recht und von dem daraus fließenden „Vorbehalte ihrer nationalen Interessen“
Gebrauch, läßt sie aber trotzdem noch eine 10-prozentige Übersetzung, als
absolutes Maximum, gelten —, dann hat sie nach außen wie nach innen die
denkbar äußerste Konzession gemacht. Außer dem Schweizerbürger hat über-
haupt niemand einen Rechtsanspruch auf Einreise, Niederlassung in der Schweiz.
Sie bestimmt, ob sich jemand auf ihrem Gebiet niederläßt, sie bestimmt die Vor-
bedingungen und Bedingungen. Wer die Niederlassung bewilligt erhalten hat,
unter bestimmten Bedingungen erhalten hat, der ist dann in seiner Rechtsstel-
lung in der Schweiz und gegenüber und im Vergleich zum Schweizerbürger
gemäß den speziellen bezüglichen Niederlassungsvertragsbestimmungen diffe-
renziert und definiert.

Von Gleichstellung, Gleichberechtigung, Gleichbehandlung mit dem
Schweizer schlechthin, wie dies leider bis dahin für den Fremden in der
Schweiz galt, ist selbstverständlich nicht mehr die Rede. Trotzdem die Verträge
dem Schweizer die Gleichbehandlung im Vertragsausland mit dem Nationalen
(auf dem Papier) zusicherten, hat der Schweizer materiell diese Gleichbehand-
lung nie erfahren. Für den Schweizer waren diese Verträge „Zehen Papier“
à la Bethmann-Hollweg.

Der neue schweizerische Normalniederlassungsvertrag, wenn
er vom Fremdstaat A akzeptiert ist, gibt keineswegs beliebig vielen Ange-
hörigen des Vertragsstaates A, schon rein deshalb, weil sie Angehörige des
Staates A sind, unbedenken einen „Anspruch aus Vertrag“ auf Etablierung in
der Schweiz, wie das bisher leider praktiziert wurde. Der neue schweizerische
Normalniederlassungsvertragstext erklärt: daß der Fremde aus dem Staate A,
wenn er überhaupt zur Niederlassung in der Schweiz zu-
gelassen wird und worden ist, die und die von derjenigen des

Schweizerbürgers so und so unterschiedene (selbstredend nicht gleiche!) Rechtsstellung haben soll.

Selbstverständlich hält es der Staat A. mit Schweizern, die eventuell sich auf seinem Gebiete würden niederlassen wollen, genau gleich.

Der bloße, immer nur vorübergehende Aufenthalt unterliegt diesen Bestimmungen nicht, involviert aber anderseits auch keine Rechte, wie sie die einmal (bedingt) gewährte Niederlassung mit einbegreift.

Abschließend muß noch gesagt sein, daß sich die Schweiz diejenigen Staaten, mit denen sie sich auf den Normalniederlassungsvertrag einläßt, sehr sorgfältig auswählen wird, und zwar sowohl wegen der internen als auch wegen der Interessen der Auslandschweizer, eingedenk der praktischen Erfahrungen, die sie und ihre Angehörigen im Auslande heute hinter sich haben:

Sumum jus — summa injuria!

(Das wundervollste Papier-Recht ist oft das größte Unrecht!)

Arbeitslosigkeit und Armenpflege.

Unsere amtlichen und freiwilligen Armenpfleger haben das Jahr hindurch öfters Gelegenheit, arbeitslos und stellenlos Gewordene zu unterstützen. Bald infolge Überstellung auf dem Arbeitsmarkt oder infolge Arbeitsmangel bei bestimmten Erwerbsgruppen; dann wieder wegen Selbstverschuldens der Petenten: Arbeitsschen, Pflichtver nachlässigung, wegen Streik oder Aussperrung. Aber immer haben die Armenpfleger das Gefühl, sie können wohl für die Folgen der Arbeitslosigkeit helfend einstehen, aber den Ursachen des Nebels sei ihrerseits kaum beizukommen. Da mitunter besteht sogar noch das Vorurteil, wer arbeiten wolle, finde immer Arbeit, und bei der Arbeitslosigkeit spiele in der Regel persönliche Schuld durchaus keine Nebensächliche Rolle. Es hält nicht immer leicht, dies doch recht oberflächliche Urteil zu korrigieren. Die Richtigstellung wird erschwert durch die Tatsache, daß es unter den Arbeitslosen immer solche gibt, die bei der Auswahl ihnen zugewiesener Arbeitsgelegenheiten außerordentliche Vorsicht an den Tag legen und alle Bemühungen eines eifrigsten Armenpflegers zusehends machen. Daher der etwa geäußerte Verdacht, es sei den Arbeitslosen mehr um die Unterstützung, als um die Arbeit zu tun.

Bei dem Umfang, den jetzt die Arbeitslosigkeit in unserm Land genommen hat, werden derartige Erwägungen nicht mehr in Betracht fallen und auch obgenannte Beobachtungen keinesfalls verallgemeinert werden dürfen. Die Frage nach dem Selbstverschulden der Einzelnen kann nicht mehr gestellt werden, nachdem die wirtschaftliche Krise zu so vielen Arbeitseinstellungen und Personalentlassungen Anlaß gegeben hat. Im vorliegenden Fall wäre die Bezeichnung „höhere Gewalt“ zwar nicht zutreffend. Hinter der Krise steht der von internen Gewalten diktierte Krieg, der die wirtschaftliche Gleichgewichtslage auf dem Weltmarkt auf Jahre hinaus gründlich erschüttert hat. Die Arbeitslosigkeit ist eine universe, und die Vähnung der Kauf- und Konsumkraft tritt allenthalben in die Erscheinung. Wir haben ein Recht, von historischen und politischen Grenzen unseres Vaterlandes zu reden und die Pflicht diese nach Kräften zu schützen, aber wir haben kein Recht und keinen Grund mehr, von wirtschaftlichen Grenzen zu reden, an denen wir eine in den Nachbarländern ausgebrochene Wirtschaftskrise mit Aussicht auf Erfolg abwehren könnten. Unser kleines Binnenland ist und bleibt eben abhängig von den Vorgängen, Schwankungen, Unsicherheiten und Rückschlägen des Weltmarktes.